Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Breslau die Expedition der Breslauer Zeitung, Herrenstraße Nr. 20.
Insertions-Gebühr für den Raum einer sechstheiligen Petitzeile 1¼ Sgr.

Das vierteljährige Abonnement beträgt in Breslau 1 Rtl. 15 Sgr., außerhalb in allen Theilen der Monarchie incl. Postzuschlag 1 Rtl. 24 Sgr. 6 Pf.
Die Zeitung erscheint täglich, mit Ausnahme der zwei ten Feiertage.

Breslauer Zeitung.

№ 55. Montag den 24. Februar 1851.

Telegraphische Nachrichten.

Paris, 21. Februar, Abends 8 Uhr. In der Form eines Briefes an Berryer veröffentlichen die legitimistischen Journale ein Manifest des Grafen Chambord, durch welches das Cirkular Barthelemys desavouirt wird; konstitutionelle Grundsätze und der Wunsch nach einer Fusion werden in demselben ausgesprochen. — In der Legislativen wird die zweite Lesung des Hypothekengesetzes angenommen. — Die Journale „Vote" und „Universel" sind saisirt worden. — Die Repräsentanten Miot und Rouet wurden zu Nevèrs freigesprochen.

Madrid, 16. Februar. In der Kommission wurde die Schuldenregelungsfrage diskutirt und die Mittheilung von Dokumenten verlangt.

Stettin, 22. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Roggen pr. Frühjahr 30 bez., pr. Juni 31 Br. und Geld. — Rüböl 9¾, pr. Herbst 10½ Geld. — Spiritus 24¼, pr. Frühjahr 24 Geld.

Hamburg, 22. Februar, Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Roggen eher fester. — Oel pr. Frühjahr 20⅞, pr. Oktober 21¼ zu haben. — Kaffee einige tausend Sack 4¾. — Zink stille.

Paris, 21. Februar, Nachmittags 5 Uhr. 3% 57, 75. 5% 96, 35. (Berl. Bl.)

Triest, 22. Februar. Wochenbericht: Kaffee, Rio Preis weichend, 31—34 und starkes Geschäft. Cacao 21. Zucker fest, starke Verkäufe, weiß Bahia 18, weiß Pernambuk 19½—21, blond Havanna 17—18½, Pfeffer flau. Baumwolle wenig Geschäft, Mako 53—54. Getreide-Handel animirt. Preise unverändert. Oele wieder gesunken. Südfrüchte sehr flau.

Turin, 19. Februar. Der Senat hat die drei ersten Paragraphen des Gesetzentwurfs bezüglich der Besteuerung der Liegenschaften moralischer Körperschaften und den ersten Artikel des Entwurfs über Beseitigung der Banalitäten (spezielle Personalbefugnisse, die zur Landwirthschaft gehören, z. B. das Recht Oelpressen zu halten u. drgl.) angenommen.

Preußen.

Kammer-Verhandlungen.

Erste Kammer.

Sechsundzwanzigste Sitzung vom 22. Februar.
Präsident Graf Rittberg.

Tagesordnung: Fortsetzung der Diskussion über das Preß-Gesetz.

Die Sitzung wird um 10¼ Uhr eröffnet. An der Ministerbank: v. d. Heydt, Simons, v. Westphalen und Regierungs-Kommissarius Scheerer. Das Protokoll der vorigen Sitzung wird verlesen und genehmigt. Einige Urlaubsgesuche werden bewilligt. — Hierauf wird zur weiteren Diskussion des Preßgesetzes geschritten.

§ 6 handelt von der Hinterlegung von Druckschriften bei der Polizeibehörde. Die Kommission hat in dem Regierungsentwurfe folgende Veränderungen gemacht: die nicht periodischen Druckschriften sollen nicht 12, sondern 24 Stunden vor ihrer Ausgabe eingereicht, und das Exemplar soll, wenn nicht nach 14 Tagen eine Beschlagnahme erfolgt, (statt: wenn dieselbe nicht den Thatbestand einer strafbaren Handlung darstellt) zurückgegeben oder bezahlt werden.

Brünneck und Genossen haben zu letzterem Satz folgendes Amendement eingereicht:

im § 6 Alinea 3 statt:
„24 Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung" zu setzen:
„gleichzeitig mit ihrer Ausgabe oder Versendung."

v. Tepper für das Amendement Brünneck, in dem Kommissionsentwurf findet er eine „harmlose Wiedereinführung der Censur."

v. Vincke kommt auf die gestrigen Aeußerungen v. Gerlachs über die Verfassung zurück. Die Verfassung, sagt der Redner, ist ein Friedensvertrag, nachdem ein Bruch zwischen Krone und Volk stattgefunden, Aeußerungen, wie sie hier häufig wiederholt worden, sind nur dazu geeignet, das Volk zu demoralisiren, die Saat der Zwietracht im Volke auszustreuen, welche zum Schaden derjenigen aufgehen wird, die sie ausstreuen. (Lebhafter Beifall links — Unruhe zur Rechten.) Der Redner zeigt sodann, daß jene Vorschrift des § 6 die durch die Verfassung verliehene freie Meinungsäußerung auf das Tiefste verletze.

v. Itzenplitz und v. Gerlach berichtigen thatsächlich, daß weder ein Bruch, noch ein Friedensvertrag zwischen Krone und Volk stattgefunden.

v. Vincke hält den Sinn seiner Worte aufrecht, will aber über die Bezeichnung „Bruch" nicht weiter streiten; er nimmt für seine Partei das Verdienst in Anspruch, die Regierung im Jahre 1848 moralisch unterstützt zu haben. (Die Rechte unterbricht den Redner durch Murren.)

Brüggemann vertheidigt den Paragraph als eine Konsequenz seiner Definition über Preßfreiheit.

Regierungs-Kommissarius Scheerer wundert sich, wie man dem Paragraphen den Vorwurf der indirekten Censur machen könne. Die Austheilung der Zeitung werde durch die Hinterlegung nicht aufgehalten. Die Regierung müsse aber das Recht behalten, wenn eine Druckschrift etwas Gemeingefährliches enthalte, deren weitere Verbreitung zu hindern.

Hansemann bemerkt, daß Bestimmungen, wie die in Rede stehenden, in allen Staaten, wo Preßfreiheit bestehe, als mit der Censur gleichbedeutend erachtet würden.

Straß bekämpft ebenfalls den Paragraph, der noch schlimmer als die Censur sei.

Der Schluß wird verlangt und nachdem v. Vincke dagegen gesprochen, angenommen.

Nachdem der Berichterstatter zum Schluß das Wort genommen, nimmt v. Vincke das Wort, um die Thatsache zu konstatiren, daß der Regierungs-Kommissar erklärt, die Austheilung werde durch die Hinterlegung nicht gehindert, während der § 34 die unbedingte Beschlagnahme gestattet.

Scheerer bestreitet diesen Widerspruch, da der § 34 sich nur auf Preßpolizeiübertretungen beziehe.

Kisker bemerkt hiergegen, daß im § 34 auch überhaupt von strafbaren Handlungen die Rede sei.

Scheerer erklärt, er hätte seine Bemerkungen auf Beides bezogen.

Es wird hierauf zur Abstimmung geschritten.

Amendement Brünneck wird bei namentlicher Abstimmung mit 87 gegen 37 Stimmen verworfen.

Hierauf wird § 6 in folgender Fassung der Kommission angenommen:

Von jeder Nummer, jedem Hefte oder Stücke einer Zeitung, oder einer in monatlichen oder kürzeren Fristen erscheinenden Zeitschrift, welche im Inlande herauskommen, muß der Herausgeber, sobald die Austheilung oder Versendung beginnt, ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar gegen eine ihm zu ertheilende Bescheinigung bei der Ortspolizeibehörde hinterlegen.

Die Austheilung und Versendung der Zeitung oder Zeitschrift soll durch die Hinterlegung nicht aufgehalten werden.

Von jeder anderen die Presse verlassenden Druckschrift ist der Drucker, oder, wenn von ihm die Ausgabe nicht erfolgt, der Verleger, Selbstverleger, Kommissionär verpflichtet, ein Exemplar 24 Stunden vor ihrer Ausgabe oder Versendung der Ortspolizei-Behörde gegen Empfangsbescheinigung einzureichen. Das Exemplar ist, wenn inmittelst eine Beschlagnahme nicht verfügt worden, nach 14 Tagen zurückzugeben oder der Preis dafür zu entrichten.

Die Diskussion geht hierauf zu § 7 und 8 über.

Hermann bittet um Entschuldigung, wenn er so oft erscheine. Er verzichtet darauf, von jener (rechten) Seite zu den Männern des „besonnenen Fortschritts" gezählt zu werden, will aber auch nicht zu den Männern des „unbesonnenen Rückschritts" gerechnet werden. **Er wundert sich, daß der Regierungskommissär gesagt, die Preßfreiheit sei uns nicht garantirt, ohne daß der Minister des Innern dies berichtigt habe.** Um den Beweis zu liefern, **daß die Regierung mit dem Preßgesetz die indirekte Wiedereinführung der Censur beabsichtige,** verliest der Redner folgenden Brief eines hiesigen Buchhändlers an den Abgeordnete Harkort.

Berlin, 18. Februar 1849.

Geehrter Herr Harkort!

Leider fand ich Sie gestern nicht zu Hause, und da die Erledigung der Angelegenheit pressirt, halte ich es für nothwendig, sie schriftlich abzumachen.

Ich gebe Ihnen beifolgend das Manuscript zurück und muß jede weitere Theilnahme für dasselbe, wie schon früher für den Verlag, jetzt auch jede Vermittelung es anderweitig zum Verlag, anzubringen, durchaus und entschieden ablehnen. Ich bin nämlich gestern auf die Polizei citirt, und es ist mir dort eröffnet worden, wie man wisse, daß ich im Begriff sei, ein Manuscript von Ihnen unter dem Titel: „Ein Brief an die Bürger und Bauern" zur Veröffentlichung zu bringen. Man erkläre mir hiermit, daß man mir sofort die buchhändlerische Concession entziehen werde, wenn ich irgend Schritte, direkte oder indirekte, zur Publikation desselben thun würde. Ja man äußerte sogar, man würde mir auch die Concession entziehen, wenn die Broschüre überhaupt an die Oeffentlichkeit käme, da man annehmen müsse und annehmen werde, ich hätte doch meine Hand dabei im Spiele gehabt. Mit Rücksicht darauf bitte ich Sie dringend, die Herausgabe der Schrift zu unterlassen.

Die Behörden haben einmal davon Kenntniß, daß ein solches Buch erscheinen wird; sie werden solche Vorkehrungen treffen, daß, sowie das Buch erscheint, es allenthalben verboten und fortgenommen werden wird. Es wird sich kein Buchhändler finden, der dieses Verbotes ungeachtet doch die Broschüre verbreitet, da es ohne Zweifel zur Kenntniß meiner Collegen kommt, daß ich durch die Strafandrohung, mir die Konzession zu entziehen, von dem Verlage des Buches abgeschreckt bin. Ich würde sehr beruhigt sein, wenn Sie in einer gefälligen Rückäußerung mir die Erfüllung meines dringenden Wunsches zusagen würden.

In hochachtungsvoller Ergebenheit 2c.

Minister des Innern: Ich glaube nicht, daß hier der Ort ist, das hohe Haus mit der Entscheidung über spezielle Fälle zu behelligen.

Hierauf werden angenommen § 7:

Erkennt das Gericht in einer Schrift den Thatbestand einer strafbaren Handlung, so hat dasselbe auf den Antrag der Staatsanwaltschaft die Vernichtung zu verordnen, auch wenn eine gerichtliche Verfolgung gegen eine bestimmte Person nicht hat eingeleitet werden können, oder der Beschuldigte freigesprochen worden ist. (cfr. § 83.)

und § 8:

An der bisherigen Verpflichtung des Verlegers, zwei Exemplare Verlagsartikel, und zwar eines an die Landesbibliothek in Berlin, das andere an die Bibliothek der Universität derjenigen Provinz, in welcher er wohnt, unentgeltlich einzusenden, wird nichts geändert.

§ 9, den die Kommission unverändert angenommen, lautet also:

Auf jeder Druckschrift muß der Name und der Wohnort des Druckers genannt sein.

Auf Druckschriften, welche für den Buchhandel, oder sonst zur Verbreituvg bestimmt sind, muß außerdem der Name und Wohnort entweder des Verlegers, oder des Kommissionärs, oder endlich des Verfassers oder Herausgebers, welche ein Werk im Selbstverlage erscheinen lassen, genannt sein.

Degenkolb hat zum ersten Alinea folgendes Amendement gestellt:

„Auf jeder Druckschrift muß die Anstalt, aus welcher dieselbe hervrrgegangen ist, bemerkt sein. Ausgenommen hiervon sind die nur den Bedürfnissen des Gewerbes und Verkehrs, des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Drucksachen, als: Formulare 2c."

Bei der Abstimmung wird der erste Satz des Amendements Degenkolb verworfen, der zweite Satz mit „Ausgenommen" anfangend, mit 53 gegen 51 Stimmen angenommen und in dieser Fassung der ganze § votirt.

§ 10 lautet:

Druckschriften, welche den vorstehenden Vorschriften nicht entsprechen, dürfen von Niemanden verbreitet werden.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche nur den Namen entweder des Verlegers, oder des Kommissionärs, oder des Druckers enthalten, keine Anwendung, wenn sie den Gesetzen über die Ordnung der Presse entsprechen, welche zu der Zeit ihres Erscheinens an dem Orte desselben in Kraft waren.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme.

Schnaase gegen den Satz „welche" bis „enthalten". Der Wegfall dieser (unterstrichenen) Worte wird genehmigt, und in dieser veränderten Fassung der ganze Paragraph angenommen.

§ 11 (Verbot, Anschlagezettel und Plakate öffentlich nicht anzuheften) ist von der Kommission unverändert angenommen. Zu § 12 (Anheftung anderer Druckschrift) hat die Kommission hinter „Wegen, Straßen, Plätzen", die Worte hinzugefügt: „oder an anderen öffentlichen Orten". Degenkolb beantragt:

im § 12 hinter den Worten:
„Druckschriften oder andere Schriften oder Bildwerke"
die Worte einzuschalten:
„sofern sie nicht zu den in § 11 ausgenommenen Ankündigungen gehören".

Kisker macht auf die Konsequenzen des § 12 aufmerksam, denen zufolge auch das Anheften von Miethszetteln u. s. w. bestraft werden könnte.

Das Amendement Degenkolb wird verworfen und §§ 11 und 12 werden in unveränderter Fassung angenommen.

§ 13 lautet:

Jede Zeitung, Zeitschrist und überhaupt jedes in periodischen, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinende Blatt darf nur unter dem Namen und der Verantwortlichkeit eines bestimmten Redakteurs erscheinen.

Diese Bestimmung findet auf Druckschriften, welche von den Kammern oder königlichen Behörden herausgegeben werden, keine Anwendung.

Als Redakteure dürfen nur solche einzelne Personen zugelassen werden, die unbedingt rechtskräftig sind, sich im Vollbesitze der bürgerlichen Rechte befinden und im Bereiche der preußischen Gerichtsbarkeit ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

Militärpersonen, so wie alle unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamte, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, bedürfen, um als Redakteur oder Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zugelassen zu werden, der Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde.

Die Kommission beantragt unveränderte Annahme.

Hierzu sind folgende Amendements gestellt:

I. Brünneck und Genossen:
1) im dritten Alinea statt:
„unbedingt rechtsfähig"
zu setzen:
„dispositionsfähig"
2) folgenden Zusatz zu Alinea 3 und 4 anzunehmen:
„Der persönliche Gerichtsstand im Inlande, und die Erlaubniß einer vorgesetzten Dienstbehörde ist nicht erforderlich für Redakteure der § 21 b erwähnten periodischen Blätter,"
3) im Alinea 4 die Worte:
„und mittelbaren"
zu streichen.

II. Stahl und Genossen:
das letzte Alinea des § 13 folgendermaßen zu fassen:
„Militärpersonen bedürfen, um als Redakteure oder Herausgeber von Zeitungen oder Zeitschriften zugelassen zu werden, die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde. Dieser Erlaubniß bedürfen auch die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, auch solche, die ihr Amt unentgeltlich verwalten, insofern die Zeitungen und Zeitschriften nicht ausschließlich für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind."

III. Brüggemann. Unteramendement zu Stahl: statt das Wort „nicht ausschließlich" bis „sind" zu setzen: „nicht zu den kautionspflichtigen Blättern gehören."

IV. Goltdammer:
Im dritten Alinea hinter den Worten „Als Redakteure" hinzuzufügen „kautionspflichtiger periodischer Blätter."

v. Zander spricht gegen die Amendements der Linken.

v. Buddenbrock (Meseritz) verbreitet sich in allgemeinen Anspielungen auf früher gethane Aeußerungen der oppositionellen Partei in beiden Kammern und empfiehlt schließlich die Annahme des Amendements Stahl.

Lette: Die Presse sei seit Mitte 1848 eine ganz andere geworden, als sie vordem gewesen. Er rufe die anwesenden Verwaltungsbeamten zu Zeugen auf, ob nicht gerade vor 1848 jene gefährlichen socialistischen Schriften im Volke verbreitet worden. Die Ansichten über „revolutionär" u. dergl. seien sehr verschieden. 1815 habe man verschiedene Dinge mit solchen Namen belegt, die heute ganz anders hießen. Man möge sich also hüten, unter solchen vagen Vorwänden den Gebrauch der Preß-Freiheit zu beschränken. Der Redner empfiehlt die Annahme des Amendements.

Brüggemann für den Kommissions-Antrag.

Kisker bekämpft hauptsächlich die Bestimmung, in Folge deren auch die „mittelbaren" Staatsbeamten, um Redakteure zu sein, die Erlaubniß ihrer vorgesetzten Dienstbehörde bedürfen.

Goltdammer für sein Amendement, weil sonst das Erscheinen der technischen und wissenschaftlichen Journale überaus erschwert werde.

Reg.-Kommissarius gegen die Amendement Brünneck und Goltdammer.

Minister des Innern erklärt sich im „Interesse der Wissenschaft" für das Amendement Stahl.

Es wird hiernach zur Abstimmung geschritten. Die drei ersten Alineas werden unverändert, statt des vierten aber das Amendement Stahl mit dem Unteramendement Brüggemann angenommen.

§ 14 lautet: Wer eine Zeitung oder Zeitschrift in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen herausgeben will, ist verpflichtet, vor der Herausgabe eine Kaution zu bestellen.

Dieser Paragraph wird ohne Diskussion nach dem Vorschlage der Kommission unverändert angenommen.

Die §§ 15—20 lauten:

§ 15. Diese Kaution beträgt in Städten, welche nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer (Gesetz-Samml. S. 147) a) zur ersten Abtheilung gehören 5000 Rtl., b) in Städten der zweiten Abtheilung 3000 Rtl., c) in Städten der dritten Abtheilung 2000 Rtl., d) an allen anderen Orten 1000 Rtl.

§ 16. Für Zeitungen oder Zeitschriften, welche dreimal oder weniger als dreimal in der Woche erscheinen, wird die Kaution auf die Hälfte der im § 15 festgesetzten Summe bestimmt.

§ 17. Den Zeitungen oder Zeitschriften stehen lithographirte oder auf irgend eine andere Art technisch vervielfältigte Schriften gleich, welche in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen.

§ 18. Für Ortschaften in einem zweimeiligen Umkreise der § 15 aufgeführten Städte wird die Höhe der Kaution durch die Einwohnerzahl der letzteren bestimmt. Die Einwohnerzahl selbst wird immer nach der letzten amtlichen Zählung angenommen.

§ 19. Die Kaution muß bei der General-Staatskasse oder bei der Regierungs-Hauptkasse des Bezirks in baarem Gelde niedergelegt werden. Dieselbe wird mit vier Thalern vom Hundert auf das Jahr in halbjährigen Zahlungen verzinst.

§ 20. Die Zurückgabe der Kaution darf nicht früher erfolgen, als nach Ablauf von sechs Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem das letzte Blatt der betreffenden Zeitung oder Zeitschrift erschienen ist, und nicht anders, als gegen eine Bescheinigung der zuständigen Staatsanwaltschaft, daß eine gerichtliche Verfolgung wegen des Inhalts des Blattes nicht im Gange sei.

Die Kommission empfiehlt unveränderte Annahme.

Der Abg. Hermann zieht einen von ihm gestellten Verbesserungsantrag zurück, und die §§ 15 und 16 werden ohne Diskussion angenommen.

Ein Verbesserungsantrag der Abgeordneten v. Sybel und Degenkolb zu § 19 wird nicht unterstützt.

Der Kultusminister v. Raumer ist inzwischen eingetreten.

Die folgenden §§ lauten:

§ 21. Von der Kautionsbestellung befreit bleiben periodische Blätter, welche a) lediglich für amtliche Bekanntmachungen, b) unter Ausschluß aller politischen und sozialen Fragen, für rein wissenschaftliche, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind; c) lediglich Familien-Nachrichten, Anzeigen aus dem Gewerbeverkehr, über öffentliche Vergnügungen, Verkäufe, gestohlene, verlorene oder gefundene Sachen oder ähnliche Nachrichten des täglichen Verkehrs enthalten; d) Druckschriften, welche von den Kammern oder von königlichen Behörden herausgegeben werden.

§ 22. Der Verpflichtung zur Kautionsbestellung unterliegen auch die Herausgeber der beim Erlasse dieses Gesetzes bestehenden Blätter. Es wird ihnen jedoch zur Bestellung der Kaution ein Zeitraum von vier Wochen, vom Tage des erlassenen Gesetzes an gerechnet, bewilligt.

Ein Antrag des Abg. v. Brünneck geht dahin:

die Lit. b. des § 21 in folgender Fassung anzunehmen: „für rein wissenschaftliche, belletristische, technische oder gewerbliche Gegenstände bestimmt sind."

Dieser Vorschlag wird abgelehnt, und die §§ 21 und 22 werden angenommen.

§ 23 lautet nach dem Vorschlage der Kommission (die gesperrt gedruckten Worte sind von der Kommission hinzugefügt):

Wird gegen eines der nach § 21 a. b. c. von der Kautionspflicht befreiten Blätter ein Strafurtel wegen eines begangenen Preßvergehens oder Verbrechens erlassen, so verfällt dasselbe auch deshalb der Kautionspflicht und es ist die Kaution innerhalb acht Tagen, vom Tage des rechtskräftigen Erkenntnisses ab, nach den Bestimmungen des § 14 und folg. zu bestellen.

Wird angenommen.

Die folgenden §§ lauten:

§ 24. Ist wegen des Inhalts eines kautionspflichtigen Blattes auf Strafe erkannt, so haftet die bestellte Kaution vorzugsweise vor allen anderen Forderungen für die Untersuchungskosten und Geldstrafen ohne Rücksicht auf die Person des Verurtheilten. Die Vollstreckung erfolgt, wenn die Kosten und Strafe nicht innerhalb vierzehn Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses eingezahlt sind, in die niedergelegte Geldsumme.

§ 25. Die durch Zahlung von Strafen oder Kosten verminderte Kaution muß innerhalb acht Tagen nach der Rechtskraft des Erkenntnisses auf den gesetzlichen Betrag ergänzt werden, ohne daß es dazu einer besonderen Aufforderung bedarf. Vor der Ergänzung der Kaution darf das Blatt nicht weiter erscheinen.

§ 26. Oeffentliche Aufforderungen zur Aufbringung der wegen eines Preßvergehens oder Verbrechens verwirkten Strafen sind verboten.

Die §§ 24, 25 und 26 werden ohne Diskussion angenommen.

Schluß der Sitzung 2¾ Uhr.
Nächste Sitzung: Montag 10 Uhr.

Berlin, 22. Februar. Se. Majestät haben allergnädigst geruht: den Prediger Pauli an der Friedrichs-Werderschen Kirche zu Berlin und dem Priester Pangowski zu Sulmierzyce, Kreis Adelnau, den rothen Adler-Orden vierter Klasse zu verleihen und den bisherigen Landrathsamts-Verweser Gläser zum Landrathe zu ernennen.

Angekommen: Se. Durchlaucht der General der Infanterie und General-Gouverneur von Neu-Vorpommern, Fürst zu Putbus, von Putbus.

[Militär-Wochenblatt.] Quednow, Major von der Adjutantur, tritt zur Dienstl. bei dem Garde-Schützen-Bat. ein. v. Grumbkow, Hauptmann von der 2ten Ing.-Insp., unter Ernennung zum Hauptmann 1ster Klasse und vorläufiger Belassung in seinem gegenwärtigen Dienstverhältniß, in die 2te Ing.-Insp. einrangirt. Hindorff, Sek.-Lieut. von der 2. Ing.-Insp., zur Dienstl. als 2ter Adjut. bei der 1sten Ing.-Insp. kommandirt und zugleich in dieselbe versetzt. v. Prittwitz, Oberst, aggr. dem Ing.-Korps, mit Wahrnehmung der Geschäfte als Präses der Prüfungs-Kommission für Hauptl. und Pr.-Lieuts. des Ing.-Korps beauftragt, Lindow, Major und Insp. der 2ten Festungs-Insp., zum Mitgliede vorgedachter Kommission ernannt. v. L'Estocq, Oberst-Lieut. a. D., der Charakter als Oberst beigelegt. v. Bosse I., Pr.-Lieut. und dienstl. Adjut. der 6. Inf.-Brigade, tritt zum 20. Inf.-Regiment, v. Beyer I., Pr.-Lieut. und dienstl. Adjut. der 10. Ldw.-Brig., tritt zum 8. Inf.-Regt. zurück. v. Wedell, Pr.-Lieut. vom 19. Inf.-Regt, tritt als dienstl. Adjut. von der 3. zur 6. Inf.-Brig. über. Paucke, Sek.-Lieut. vom 19. Inf.-Regt., zur Dienstl. als Adjut. bei der 10. Landwehr-Brigade kommandirt. — Bei der Landwehr: v. Leipziger, Pr.-Lieut. vom 1. Bat. 11. Regiments, Ehlert, Sek.-Lieut. vom 1. Bat. 10., ins 1. Bat. 20. Regts. einrangirt. v. Thielau, Hauptm. vom 2. Bat. 7. Regts., mit der Unif. des 7. Inf.-Regts. mit den vorschr. Abz. f. V., der Abschied bewilligt. Klincke, Garnison-Verwaltungs-Ober-Insp. zu Schweidnitz, in gleicher Eigenschaft nach Magdeburg versetzt.

Dasselbe Blatt enthält die Verordnung, betreffend das Aufhören der in Folge der Mobilmachung der Armee den Gemeinden und Kreisen bis jetzt auferlegt gewesenen Leistungen für Kriegszwecke. Sie lautet:

Nachdem in Folge der allerh. Kabinetsordre vom 30. v. M. die Demobilmachung des größten Theils der Armee angeordnet werden ist, haben des Königs Majestät durch eine anderweite allerhöchste Kabinets-Ordre vom 6. d. M. es nunmehr auch für zuläßig erachtet, die den Gemeinden und Kreisen 2c. durch die Verordnung vom 12. November 1850 (Gesetz-Sammlung Nr. 39) auferlegten Leistungen für Kriegszwecke fernerhin nicht mehr in Anspruch zu nehmen. — Es sind demgemäß die durch den § 15 der gedachten Verordnung aufgehobenen, auf den Friedenszustand gerichteten bezüglichen Bestimmungen dergestalt wieder in Anwendung zu bringen, daß die Bedürfnisse der Armee jetzt wieder nach Vorschrift dieser Bestimmungen, so wie nach Maßgabe des Friedens-Etats, bestritten werden und die Serviszahlung allgemein vom 1. März d. J. ab wieder beginnt. — Dem königl. General-Kommando stellt das Kriegsministerium hiernach die weitere Mittheilung an die demselben untergebenen Militärbehörden und Truppentheile mit dem ergebensten Bemerken anheim, daß die Korps-Intendantur besonders mit Anweisung versehen worden ist.

Berlin, den 13. Februar 1851.

Kriegs-Ministerium.
(gez.) v. Stockhausen.

An sämmtliche königl. General-Kommando's 2c.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. Februar 1851.

Kriegs-Ministerium. Militär-Oekonomie-Departement.
Stricker. Schmidt.

Ferner die Verordnung, betreffend die Aufhebung der den Uebertritt der einjährigen Freiwilligen zu anderen Regimentern untersagenden Verfügung vom 10. Oktober 1848. Sie lautet:

Nachdem die Dislokations-Verhältnisse der Armee für die nächste Zeit wieder einen dauernden Charakter erhalten haben und plötzlich eintretende Veränderungen derselben nicht mehr zu erwarten stehen, sieht sich das Kriegs-Ministerium veranlaßt, seine Verfügung vom 10. Oktober 1848, in Betreff der Unzuläßigkeit des Uebertritts der einjährigen Freiwilligen zu anderen Regimentern, hiermit aufzuheben. — Hiernach tritt die desfalsige frühere Verfügung der Ministerien des Innern und des Krieges vom 8. April und 20. Mai 1817 wieder in Kraft, und findet auch auf diejenigen einjährigen Freiwilligen, welche gegenwärtig in Truppentheileu dienen, die ihre Standquartiere seit dem Diensteintritt derselben gewechselt haben, jedoch nur insofern Anwendung, als sie eine Versetzung zu Truppentheilen derjenigen Garnison beantragen, in welcher sie ursprünglich zum Dienst eingetreten sind. — Bei der Ueberweisung der in den jetzt aufzulösenden Ersatztruppen be-

findlichen einjährigen Freiwilligen an die Truppentheile des stehenden Heeres sind dergleichen Anträge gleich zu berücksichtigen, und haben die königl. Generalkommando's sich dieserhalb unter einander in Verbinbindung zu setzen. — Der Staatskasse dürfen aus dergleichen Versetzungen keinerlei Kosten entstehen.

Berlin, den 12. Februar 1851.

Kriegs-Ministerinm.

v. Stockhausen.

= **Berlin,** 21. Februar.*) [Gutachten des Oberkirchenraths in Betreff der Heilighaltung des Sonntags.] Es ist öfter von einem Gutachten die Rede gewesen, welches des Königs Majestät von dem evang. Ober-Kirchenrath auf Veranlassung verschiedener Petitionen wegen Maßregeln zur Förderung einer größeren Heilighaltung des Sonntags erfordert habe. Dasselbe wird nächstens in extenso veröffentlicht werden und ist sein Gehalt von um so größerem Interesse, als es die darin entwickelten Grundsätze und Anträge unzweifelhaft sind, welche die neuesten Anordnungen des Handelsministers bezüglich des Postdienstes hervorgerufen haben. Die nächste Veranlassung gab eine am 17. Juli v. J. in Gnadau in der Provinz Sachsen stattgehabte Versammlung von Geistlichen und Laien, die an des Königs Majestät eine Vorstellung richtete mit dem Antrage: Allergnädigst dem hohen Staatsministerium befehlen zu wollen, daß einerseits die von Staatswegen begangenen schreienden Sonntagsentheiligungen abgestellt und andererseits den immer erschreckender einreißenden Sonntagsentheiligungen im bürgerlichen Leben mit dem von Gott der Obrigkeit gegebenen Schwert der Gerechtigkeit gesteuert werde." Das darauf erstattete Gutachten ist sehr umfangreich. Es entwickelt die Geschichte der „nicht blos in Preußen, sondern auch durch das übrige Deutschland erwachsenen tieferen Bewegung für die Heilighaltung des Sonntags" und der in Preußen bestandenen und bestehenden Gesetzgebung. Es erinnert an die Erlasse, mit welchen der große Kurfürst auf Anregung einer von dem neumärkischen Kanzler v. d. Borne überreichten Denkschrift in den Jahren 1649, 1676 und 1683 „gegen dieses Unwesen" eingeschritten sei, und macht darauf aufmerksam, „daß auch in dem ersten Jahrzehend des gegenwärtigen Jahrhunderts die Einrichtung von Frühkonzerten in Berlin Unwillen erregte und nur unter der Bedingung gestattet wurde, daß keine andere als geistliche Melodien gespielt werden und daß man dem Philosophen Fichte die Haltung öffentlicher Vorträge an den Sonntag Vormittagen untersagte." Als die Mittel, deren sich die Staatsregierung bedienen könne, „um dem neu erwachten Verlangen nach einer ernsten Heilighaltung des Sonntags zu Hülfe zu kommen", werden zweierlei bezeichnet: negative und positive; die ersteren seien Verbote und Strafen, welche bereits in Folge der allerhöchsten Ordre vom 7. Februar 1837 zum Schutze der Sonntagsfeier bestehen. Es bedürfe nur ihrer kräftigen Handhabung, die positiven Mittel seien gegeben in der Macht des Beispiels. Die Anträge gehen nun dahin: „Se. Majestät wolle befehlen, daß: 1) die Aufmerksamkeit der Regierung sich auch dahin richten möge, vornehmlich den arbeitenden Klassen ihr christliches Anrecht auf die Ruhe des siebenten Tages durch geeignete Maßregeln gegen Willkür, Eigennutz und Unsitte der Arbeitgeber zu schützen; 2) die Behörden unseres Landes, die höchsten wie die niedrigsten, die Ueberzeugung von der Unerläßlichkeit einer Wiederherstellung einer ernsten Sonntagsfeier gewinnen und das eigene Beispiel als das wirksamste Mittel dazu erkennen, demgemäß aber eine Einstellung der Sonntagsarbeit in allen Zweigen des öffentlichen Dienstes und der unter öffentlicher Leitung stehenden Arbeiten sich zur Aufgabe stellten und herbeiführen wollen." — In Bezug auf die hiesigen „Fortbildungs-Anstalten" wird schließlich beklagt, daß diese in wohlwollender Absicht hervorgerufene Eintichtung „den Stempel der Nichtachtung des Gottesdienstes thatsächlich an der Stirn trage."

Berlin, 22. Febr. [Tagesbericht.] **Nach dem eben ausgegebenen Kommissions-Berichte der zweiten Kammer über einen Antrag des Abgeordneten v. Görtz wird die Regierung bevollmächtigt, für die Regulirung des Oderbettes 1,500,000 Thaler in jährlichen Raten von 250,000 Thlr. aus der Staatskasse zu verwenden.** — Die Thätigkeit der Fraktionen richtet sich gegenwärtig fast ausschließlich auf das Disziplinargesetz für die Richter, welches in der nächsten Woche schon bei der zweiten Kammer zur Berathung kommen wird. Die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Richterstandes wird auf allen Seiten als eine wichtige Schutzwehr gegen die Willkür anerkannt, und es werden namentlich in der Mittelpartei Vorschläge vorbereitet, die neben dem Bestreben, der Forderung einer strengeren Disziplin zu genügen, die Absicht klar erkennen lassen, den Richterstand jedem fremden Einflusse zu entziehen. Wie man erfährt, wird die mittlere Fraktion der Kammer **keiner Bestimmung beipflichten, die dahin gehen sollte, die Disziplin im Richterstande durch Gewalten oder Einflüsse außerhalb dieses Standes selbst ausüben zu lassen.** So weit diese Tendenz sich in der provisorischen Verordnung vom 10. Juli wahrnehmen läßt, wird die Verordnung die Zustimmung der vermittelnden Partei erhalten. Die Dringlichkeit der erlassenen Verordnung dürfte wohl von der Mehrheit der Kammer, wenn gleich aus verschiedenartigen Motiven, bei der Abstimmung anerkannt werden.

Des Königs Majestät haben die Wahl des Kommerzienraths Christian Herrmann Siebel zu Barmen zum ersten Beigeordneten dasiger Gemeinde allerhöchst bestätigt.

Gestern Abend trafen die entlassenen Reserven des 19. Inf.-Regiments (von Jauer und Liegnitz) hier ein. Die darunter befindlichen Berliner wurden nicht sofort entlassen, sondern hier einquartiert.

Die vorgestern eingetroffenen Reserven verschiedener am Rhein stehender Regimenter sind nicht weiter gegangen, sondern bis auf Weiteres gleichfalls hier einquartiert.

Koblenz, 19. Febr. Was in hiesigen und in andern Blättern von einer Sistirung der bereits weit vorgeschrittenen Demobilmachung der westlichen Armeekorps, wohl gar von einer neuerdings angeordneten Mobilmachung derselben gesagt wird, dem kann hiermit auf das Bestimmteste widersprochen werden. Der unausgesetzte Fortgang der hier und an andern Orten der Rheinprovinz stattfindenden großen Pferdeversteigerungen, wie noch eben jetzt eine neue von nicht weniger als 1100 Stück auf den 24. l. M. anberaumt ist, war allein wohl hinreichend, alle kriegerischen Gerüchte genugsam zu widerlegen. Eben so ist hier nichts Näheres von der Aufstellung einer mobilen Bundesarmee am Rhein bekannt, von welcher öffentliche Blätter schon wiederholt berichteten. (Reform.)

Deutschland.

Die Konferenzen zu Dresden.

△ **Berlin,** 22. Februar. In Dresden wird erwartet, daß Fürst Schwarzenberg endlich mit seinen Plänen hervortrete; die fragmentarischen Forderungen, die er bisher hat laut werden lassen, weisen auf einen ganz neuen Modus der Bundesorganisation hin, den er in seinem vollen Umfange zu deklariren unterlassen hat. Am 20. d. M. fanden zwei Konferenzen zwischen ihm und Herrn v. Manteuffel statt; in der letzteren, die bis Mitternacht währte, erneuerte Fürst Schwarzenberg seine **Forderung der deutschen Kaiserwürde für das Haus Habsburg und begründete sie hauptsächlich dadurch, daß diese Würde seinem Kaiser unentbehrlich sei, wenn er seine Aufgabe, die Germanisirung und Christianisirung der slavischen Völker, erfüllen solle** — eine Motivirung, die wohlberechnet, wie sie ist, an betreffender Stelle ihre Wirkung gewiß nicht verfehlt haben wird. **Die Rückkehr zum Bundestage wird von Oesterreich verworfen, die Theilung des Präsidiums in der Central-Behörde mit Preußen entschieden verweigert, dagegen eine eximirte Stellung Baierns in der Exekutive neben Preußen und eine Vermehrung der von Baiern zu führenden Stimmen in dem zukünftigen Plenum gefordert. Wie bekannt, kämpft Preußen jetzt für die Rückkehr zum Bundestage, so daß eine bei dem Beginn der Dresdener Konferenzen ausgesprochene Prophezeiung eintrifft: „das Aeußerste, was Preußen erlangen kann, ist der Bundestag, und seine Bevollmächtigten müssen sehr geschickt agiren, wenn sie ihn durchsetzen wollen."** Um jedes Hinderniß zu beseitigen, will Preußen seine alten Provinzen wieder aus dem Bunde herausziehen, protestirt aber gleichzeitig gegen den Eintritt des gesammten Oesterreich in den Bund, verstärkt dadurch also den von England und Frankreich ausgesprochenen Protest gegen diesen Eintritt. Würtemberg, das mit Eifersucht auf die Rolle blickt, die Baiern zugedacht wird, hat sich offen von der Schwarzenbergischen Politik losgesagt; Personen, die den Brief des Königs von Würtemberg an den Fürsten gelesen haben, versichern, daß er in starken Ausdrücken die Vergrößerungsgelüste Oesterreichs tadelt. Das persönliche Verhältniß der beiden Premiers ist seit den letzten Vorgängen sichtlich abgekühlt; auf dem letzten Hofballe vermied Herr v. Manteuffel in auffallender Weise seinen Gegner, mit dem er sich so lange im besten Einverständnisse zu befinden irrthümlich geglaubt hatte.

Berlin, 22. Febr. Die Berathungen in Dresden ziehen sich in die Länge, ohne daß man zu einem Abschluß gelangt. **Die beiden Premier-Minister verharren in ihrer gegenseitigen negirenden Stellung,** ohne daß eine Annäherung bis jetzt stattgefunden hätte. Beide scheinen zu erwarten, daß der Anstoß zu den nächsten positiven Gestalten durch die kleineren oder mittleren Staaten gegeben werde, d. h. man hofft aus deren Anträgen oder Protesten die Veranlassung für das entnehmen zu können, was man selber beabsichtigt. Zu einer Plenar-Sitzung ist es deshalb noch immer nicht gekommen, und selbst die Kommissionen haben ihre Arbeiten fast ganz eingestellt, weil eben durch die neuen Differenzen der beiden Großmächte selbst die Grundprinzipien der Neugestaltungen wieder in Frage gestellt sind. Nach hier eingegangenen Briefen wird sich deshalb der Aufenthalt der Minister in Dresden verlängern, nur dürfte Hr. v. Manteuffel nochmals während der Dauer der Verhandlungen hierher kommen.

Dresden, 21. Februar. Die bis gestern Nachts 12 Uhr fortgeführte Konferenz, an welcher einerseits Herr v. Manteuffel, andererseits der Fürst Schwarzenberg, Graf Buol Schauenstein und Herr v. Prokesch theilnahmen, hat ebenfalls bis jetzt kein erwähnenswerthes Resultat gegeben. Die Verweigerung der Parität bei einem neu zu kreirenden Bunde, so wie die offenbare Absicht, Baiern durch eine Stimmenerhöhung zu stärken, lassen preußischerseits mehr und mehr die Restituirung des früheren Bundestages gegen solche Konzessionen als angemessen betrachten. Oesterreich scheint ferner die Absicht zu haben, für den Fall einer neu zu errichtenden Exekutive dieselbe ebenfalls auf Baiern auszudehnen. — Der Staatsminister a. D. v. Uhden dürfte morgen nach Berlin zurückreisen. Herr Minister von der Pfordten besucht sehr fleißig die Sitzungen der Kommissionen, die hierdurch meistens um 1½ Stunden sich verlängern, da Herr v. d. Pfordten mit einer unendlichen Redelust begabt, seinen bekannten Wortreichthum in reicher Fülle spendet.

Heute Mittag war ein von dem Fürsten Schwarzenberg und Sr. Excellenz v. Manteuffel besuchtes Diner beim russischen Gesandten, Baron v. Schröder. Auf den Abend findet zu Ehren beider Staatsmänner ein Fest beim Fürsten Schönburg statt, während zu morgen Mittag ein Galladiner bei dem Könige befohlen ist. (D. Ref.)

Dresden, 22. Febr. Die zweite Kommission der Ministerialkonferenz war auch heute im Brühlschen Palais versammelt. Morgen wird, dem Vernehmen nach, eine Plenarsitzung der Konferenz stattfinden. — Am königl. Hofe findet heute, wie wir vernehmen, ein großes Diner statt, zu dem die Herren Ministerpräsidenten, sämmtliche Herren Konferenzbevollmächtigte, sowie hier anwesende ausgezeichnete Fremde, namentlich die Herren Prokesch v. Osten, Staatsminister Uhden und Graf v. Leiningen geladen worden sind. (Dresd. J.)

Weimar, 18. Februar. Die Kass. Ztg. läßt sich von hier schreiben: Der General-Lieutenant v. Radowitz war hier und ward von Ihrer königl. Hoheit der Prinzessin von Preußen ausgezeichnet. Die Gerüchte wegen Rücktritts unserer Minister, des Staatsministers v. Watzdorf und des geh. Staatsraths v. Wydenbrugk bestätigen sich nicht und verlieren sich seit Kurzem gänzlich.

Braunschweig, 21. Febr. Se. königl. Hoheit der Prinz von Preußen, welcher gestern Nachmittag hier eintraf, hat heute Morgen seine Reise nach Koblenz fortgesetzt, wird aber, wie es heißt, auch in Hannover einen Tag sich aufhalten.

Hannover, 21. Febr. Der Prinz v. Preußen ist heute Abend hier angekommen.

Rendsburg, 21. Febr. Wie es heißt, sind die Majore v. Stutterheim, v. Beeren, von der Heyde, v. Hagen, v. Cramm und Lüthgen als Kommandeurs der zu reorganisirenden holsteinischen Bataillone designirt. Sollte sich dies bestätigen, so würde man die getroffene Auswahl eine sehr glückliche nennen müssen, da die Betreffenden unstreitig zu den tüchtigsten Offizieren der Armee gehören. (H. N.)

Oesterreich.

N. B. **Wien,** 22. Februar. [Tagesbericht.] Eine der Wiener Zeitung beigegebene 82 Quartseiten starke Broschüre enthält einen **Ausweis über das Verfahren der Insurgenten in Siebenbürgen, und das Verzeichniß der dort während der Revolution auf verschiedene Weise gefallenen Menschenopfer.** Die Gesammtzahl derselben ist bei einer Bevölkerung von 2½ Millionen Menschen 4834 Personen und zwar 4425 Romanen, 165 Ungarn, 252 Sachsen und 72 von sonstigen Nationen. Durch Urtheil revolutionärer Behörden und Standrecht fielen 478, auf Befehl einzelner Insurgentenführer ohne formelles Urtheil 743, bei feindlichen Ueberfällen u. s. w. 3613 Personen. In Bezug auf das Glaubensbekenntniß findet man 2005 Griechisch-Nichtunirte, 2361 Unirte, 30 Katholische, 161 Reformirte, 237 Evangelische und 16 Personen anderer Bekenntnisse. Die genannte Zahl zerfällt in Bezug auf das Geschlecht in 4425 Männer, 340 Frauen und 69 Kinder beiderlei Geschlechts. — Der Civil- und Militärgouverneur Frhr. v. Welden ist gestern bedenklich erkrankt. — Die k. k. Arcieren-Leibgarde wird um 40 Garden vermehrt. — Die Arbeiten zum Angriff der galizischen Anschlußbahnen an die Nordbahn, werden von der Staatsverwaltung bereits für das Frühjahr ausgeschrieben.

Frankreich.

× **Paris,** 20. Febr. [Tagesbericht.] Seit längerer Zeit schon ist von einem Manifest die Rede gewesen, welches der Graf Chambord veröffentlichen werde, um Diejenigen zu beruhigen, welche glauben könnten, daß mit der Rückkehr des Königthums von Gottes Gnaden alle Mißbräuche der Vergangenheit zurückkehren würden. Dieses Manifest ist heute wirklich erschienen, aber in der Form eines Briefes an Herrn Berryer. Das Schreiben lautet wörtlich:

„Venedig, 23. Januar 1851.

„Mein theurer Berryer! Ich bin kaum mit dem Lesen des Moniteurs vom 17. Januar zu Ende, so will ich auch keinen Augenblick weiter verlieren, um Ihnen meine volle Zufriedenheit und Anerkennung für die wunderbare Rede auszudrücken, die Sie in der Sitzung vom 16ten gehalten haben.

„Sie wissen es, daß, obgleich ich den Schmerz habe, meine Gedanken und Absichten zuweilen entstellt und verkannt zu sehen, mir doch das Interesse Frankreichs, welches mir über Alles geht, Schweigen gebietet, so sehr fürchte ich seine Ruhe zu stören und die Verlegenheiten der gegenwärtigen Situation zu vermehren! Wie glücklich bin ich also, daß Sie Gefühle ausgedrückt haben, welche ganz die meinigen sind, und welche mit Sprache und Haltung, die ich zu jeder Zeit beobachtet, so vollkommen übereinstimmen. Sie haben sich dessen erinnert, es ist die Politik der Versöhnung und Einigung, welche die meinige ist, und Sie haben sie so beredt auseinandergesetzt, eine Politik, welche alle Spaltungen, alle Anklagen, alle vergangenen Oppositionen der Vergessenheit übergiebt, und einer Zukunft entgegenstrebt, in der jeder ehrliche Mann, wie Sie es so richtig ausgedrückt haben, sich im vollen Besitze seiner persönliche Würde fühle.

„Träger des Fundamental-Prinzips der Monarchie, weiß ich wohl, daß diese Monarchie nicht allen Bedürfnissen Frankreichs genügen konnte, wenn sie sich nicht mit dem sozialen Zustande des Landes, seinen Sitten und Interessen im Einklang fände, und wenn Frankreich ihre Nothwendigkeit nicht anerkannte und mit Vertrauen annehmen würde. Ich achte mein Land so sehr, wie ich es liebe; ich ehre seine Civilisation und seinen gegenwärtigen Ruhm eben so, wie die Traditionen und die Erinnerungen seiner Geschichte. Die Maximen, welche es tief im Herzen trägt, und an die Sie auf der Tribüne erinnert haben: die Gleichheit vor dem Gesetze, die Gewissensfreiheit, der offene Weg für jedes Verdienst zu allen Aemtern, Ehren und sozialen Vorzügen, — alle diese große Prinzipien einer aufgeklärten und christlichen Gesellschaft sind mir theuer und heilig, wie Ihnen, wie allen Franzosen. Diesen Prinzipien alle Garantien geben, die ihnen nothwendig sind, durch Institutionen, angemessen den Wünschen der Nation, und in Uebereinstimmung mit ihr ein regelmäßiges und stabiles Gouvernement begründen, welches auf der Basis der erblichen Monarchie und unter dem Schutze der öffentlichen Freiheiten stehen soll: dies würde das einzige Ziel meines Ehrgeizes sein.

„Ich wage zu hoffen, daß es mir mit Hülfe aller guten Bürger, aller Mitglieder meiner Familie weder an Muth, noch an Ausdauer fehlen wird, dieses Werk der nationalen Restauration auszuführen, das einzige Mittel, Frankreich jene weiten Perspektiven der Zukunft wiederzugeben, ohne welche die Gegenwart, obgleich ruhig, doch besorgt und unfruchtbar bleibt.

„Nach so vielen Wechselfällen und fruchtlosen Versuchen wird Frankreich, ich bin davon fest überzeugt, aufgeklärt durch seine eigene Erfahrung, selbst erkennen, wo sein bestes Geschick liegt. An dem Tage, an welchem es überzeugt sein wird, daß das traditionelle und Jahrhunderte alte Prinzip der erblichen Monarchie die schönste Garantie für die Stabilität des Gouvernements und die Entwickelung der Freiheit ist, an dem Tage wird es an mir einen ergebenen Franzosen finden, der sich beeilen wird, alle Kapazitäten, alle Talente, alle Männer, welche durch ihre Dienste auf die Anerkennung des Landes Anspruch haben, um sich zu versammeln.

„Ich wiederhole Ihnen, mein theurer Berryer, meinen Dank, und bitte Sie, jedes Mal, wenn sich Ihnen die Gelegenheit dazu bietet, so fortzufahren, wie Sie es eben jetzt so ehrenvoll gethan. Geben wir Frankreich immer mehr und mehr unsere Gedanken, Wünsche, unsere loyalen Intentionen zu erkennen, und erwarten wir mit Vertrauen, was Gott ihm zum Heile unserer gemeinsamen Zukunft eingeben wird.

„Rechnen Sie, mein theurer Berryer, auf meine aufrichtige Zuneigung. Heinrich."

Ich zweifle, daß dieses Manifest die Ungläubigen überzeugen wird.

Die National-Versammlung hat heute wieder Sitzung gehalten, doch waren die Bänke fast leer.

Die Kommission zur Prüfung des Gemeindegesetzes hat diejenigen Mitglieder in das Bureau gewählt, welche durch ihre feindselige Gesinnung gegen das Elysee am meisten bekannt sind.

Schweiz.

Bern, 18. Febr. [Diplomatisches.] Es wird heute auf das Bestimmteste versichert, daß der bisherige französische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Graf Reinhard, abberufen worden, und der Herzog von Bassano zu seinem Nachfolger bestimmt ist. Man will daraus schließen, daß die französische Regierung, in Uebereinstimmung mit der englischen, jeder etwaigen Intervention in der Schweiz entgegenzuwirken gesonnen sei. (D. P. A. Z.)

Provinzial-Zeitung.

Breslau, 23. Februar. Der neueste Staats-Anz. enthält folgenden allerhöchsten Erlaß:

Auf den Bericht vom 23. Januar d. J. bewillige Ich dem Grafen Johann Gustav von Saurma und seinen Besitznachfolgern in der Herrschaft Jeltsch gegen Uebernahme der chausseemäßigen Unterhaltung der Straße von der Grenze des Ohlauer Stadt-Terrains über Bergel, Ottag und Jeltsch bis zur Laskowitzer Feldgrenze und gegen Fortfall des bisher zu Jeltsch erhobenen Brückengeldes das Recht zur Chausseegeld-Erhebung für eine Meile nach dem jedesmal für die Staats-Chausseen geltenden Chausseegeld-Tarif. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien nach Maßgabe der für die Staats-Chausseen geltenden Bestimmungen auf die gedachte Straße Anwendung finden soll. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840 angehängten Vorschriften wegen der Chaussee-Polizeivergehen für dieselbe Gültigkeit haben. Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Charlottenburg, den 3. Februar 1851.

Friedrich Wilhelm.

von der Heydt. von Rabe.

An den Minister für Handel, Gewerbe nnd öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Görlitz, 20. Februar. Heute mit dem Mittagszuge ging die Frau Ministerpräsidentin, Fürstin v. Schwarzenberg, von Wien aus nach Dresden. In ihrer Begleitung befand sich ein sehr schwarzer Mohr. (S. A.)

Glaz, 21. Febr. Am 19. Febr. ist der Schmiedegesell Karl Siegel aus Friedersdorf wegen Mord zum Tode durch das Beil verurtheilt worden.

Mannigfaltiges.

— (Berlin, 22. Februar.) Der mehrfach genannte Klaviervirtuose Herr A. von Kontski hat Sr. Majestät dem Könige seine zum 150sten Jubelfest der Krönung komponirte Ouverture dedicirt und für diese Dedication durch Handschreiben Sr. Majestät die große goldene Medaille für Kunst und Wissenschaft erhalten.

— (London, 19. Febr.) Heute frühe etwas nach 3 Uhr brach in Dukestreet in dem ausgedehnten Hopfen-Magazine der Herren Wigan und White Feuer aus, welches den ganzen Tag fortwüthete und noch nicht gelöscht ist. Die Feuersbrunst hat eine solche Ausdehnung, daß allem Anscheine nach alle Lagerhäuser in Dukestreet von der Londonbrücke an der Stadtseite der Tooleystraße zu, ein Opfer des verheerenden Elements werden. Die Löschmannschaft hat ihr Augenmerk blos darauf gerichtet, der weiteren Ausdehnung des Feuers Gränzen zu setzen. — In der „Times" findet sich unter anderm die Notiz, daß bereits viele Ausstellungsgegenstände des Zollvereins eingetroffen, und aus der Mannigfaltigkeit der vom Zollverein auszustellenden Erzeugnisse sich schon schließen lasse, daß die Staaten des Zollvereins mit der englischen Industrie in Bezug auf Wohlfeilheit und Zweckmäßigkeit in lebhafte Konkurrenz treten würden. Gestern sind die Gallerien des Ausstellungs-Gebäudes in Bezug auf ihre Tragfähigkeit geprüft worden, und das Resultat entsprach den kühnsten Erwartungen, denn die Deflektion war kaum in Anschlag zu bringen. Die Königin, Prinz Albert, die Kommissare und mehrere ausgezeichnete Architekten und Ingenieure wohnten den Experimenten bei.

Handel, Gewerbe und Ackerbau.

Berlin, 22. Febr. Im vorigen Jahre bestand in der zweiten Kammer eine Kommission zur Untersuchung des Nothstandes der Spinner und Weber, deren Bericht nicht zum Vortrage gekommen ist. Die Mitglieder derselben haben indessen ein dauerndes Zeugniß ihrer Wirksamkeit durch Stiftung der Gesellschaft zur Hebung des Flachsbaues hinterlassen, und wir können nicht umhin, dieselbe allen Vaterlandsfreunden dringend zur Theilnahme zu empfehlen.

Der Flachsbau ist in ein neues Stadium getreten und wird, richtig aufgefaßt, in erster Reihe der Mittel zur Hebung unserer Nationalwohlfahrt stehen.

Sir Graham sagte jüngst im englischen Parlamente: „Die gedrückte Lage der Weber in einigen Distrikten sei eine natürliche Folge der Unmöglichkeit, mit Maschinen zu konkurriren. Ganz kürzlich sei ein neuer Hoffnungsstern aufgegangen, in den gelungenen Versuchen, Flachs mit den Baumwoll-Spinnmaschinen zu verarbeiten. Die verkümmerten Weber würden in der viele Hände erfordernden Flachskultur eine lohnendere und gesundere Beschäftigung finden. Er halte diese Entdeckung für den größten Segen der Vorsehung!"

Wenn England in dieser Entdeckung, den Flachs in Baumwolle zu verwandeln, einen Segen sieht, um wie viel größer muß derselbe für den Ackerbau und die Bevölkerung Preußens sein? Wir sind der Ansicht, daß die Kammer wohl thun würde, ihre Kommission zu erneuen und die gründlichsten Untersuchungen auf dem neuen Felde einzuleiten, da die Wahrscheinlichkeit vorliegt, unsere Produktion jährlich um viele Millionen zu bereichern. Soll das Volk sich mit den Kammern befreunden, so müssen dieselben vorzugsweise die materiellen Interessen in die Hand nehmen, und hier bietet sich namentlich eine Gelegenheit, wie ein Jahrhundert sie selten bringt, um das bereits verlorene Gebiet der Linnenindustrie wieder zu erwerben.

Auf den Baumwoll-Spinnmaschinen ist in England der Flachs bereits bis Nr. 20 mit Erfolg versponnen worden, und die Färbung des Stoffes ergab sehr befriedigende Resultate.

England verspann im vorigen Jahre 770 Mill. Pfund Baumwolle und 100 Mill. Pfund Flachs. Kann der Flachs künftig einen Theil der Baumwolle ersetzen, so dienen vorstehende Zahlen als Verhältniß der möglichen Steigerung des Flachsbaues; Nordamerikas Haupt-Stapelartikel würde einen bedeutenden Konkurrenten finden.

Wenn der Spinner die Baumwolle mit 8 Pence = 6⅔ Sgr. bezahlt, kann er für den Centner Flachs 15 bis 20 Thaler erlegen. Die vergleichenden Versuche sind in der Brightschen Spinnerei in Manchester gemacht worden.

Unsere Freihändler werden sagen, wenn die Sache gut geht, wird sie von selbst kommen; wir aber empfehlen sie der raschen Förderung: Zeit ist Geld! Am Himalaya wächst die Gerste wild, allein bei uns will sie kultivirt sein. (Const. Z.)

In den Tuchfabriken zu Burg wurden im Dezember und Januar 4649 Stücke Tuch gefertigt und 1078 Ctnr. rohe Schafwolle eingeführt.

In Halberstadt wird die Gründung einer Gewerbehalle zur Hebung des Wohlstandes der Handwerker eifrig betrieben. Es ist bereits ein Statut entworfen und eine öffentliche Aufforderung zur Aktienzeichnung erlassen. Es soll ein Kapital von 4000 Rthl. durch 800 Aktien à 5 Rthl. zusammengebracht werden.

Zuverlässigen Nachrichten zufolge ist die Ausfuhr von Silberrubeln aus dem russ. Reiche seit einigen Wochen wirklich verboten und sind die Befehle darüber den Zollämtern bereits zugefertigt worden. Als Gründe dieses Verbots giebt man das Sinken des Goldwerths im Auslande und die dadurch erweckte Besorgniß vor einer Silber-Agiotage an. Den Reisenden sind nur 15 Silber-Rubel auszuführen erlaubt.

Aus St. Petersburg wird geschrieben, daß, der gewöhnlichen Meinung entgegen, die Goldproduktion im russ. Reiche sich in der letzten Zeit vermindert hat. Im Jahre 1847 betrug sie: 1741 Pud (ungefähr 25 Millionen preuß. Thaler). — 1848: 1726 Pud. — 1849: 1587 Pud. Der Ertrag von 1850 ist noch nicht bekannt gemacht worden. Man will diese Verminderung einer progressiven Steuer zuschreiben, mit der die russische Regierung seit 1847 den Ertrag der Goldminen und der Goldwäscherei belegt hat. Drei Viertel der Goldproduktion gehört der Privat-Industrie und nur ein Viertel dem Staate zu. (C. C.)

β **Königsberg,** 18. Febr. Die Erdarbeiten auf der vom sogenannten Philosophendamme umgrenzten Fläche, wohin der Bahnhof zur Ostbahn gelegt wird, begannen schon im vorigen Herbste und sind jetzt wieder aufgenommen worden. Die zum Baue bis vorläufig angewiesenen Fonds sollen indeß nicht erheblich sein, es ist daher ein rasches Vorschreiten bei Herstellung des Planums nicht zu erwarten.

Fremdenliste von Zettlitz's Hôtel.

Oek. Pötsch aus Anhalt. Fabrik. Wolff aus Grottkau. Kaufm. Simonet a. Berlin. Kaufmann Pachelbl aus Reichenbach. Kaufm. Mey aus Dettelbach. Gutsbes. v. Unruh a. Dresden.

Markt-Preise.

Breslau am 24. Februar 1851.

	feinste,	feine,	mit.,	ordin.	Waare
Weißer Weizen	51	49½	48	45	Sgr
Gelber dito	50	48	46	44	.
Roggen . . .	40	38	37	36	.
Gerste . . .	30	28	27	26	.
Hafer . . .	25	24	23	22	.
Rothe Kleesaat	12	11⅓	10½	8—9	Rtl
Weiße Kleesaat	—	11⅙	10¼	7—8	Rtl
Spiritus . .	6⅔ Rtl. Gld.				

Die von der Handelskammer eingesetzte Markt-Kommission.

Börsenberichte.

Berlin, 22. Februar. Die gute Stimmung dauerte auch heute noch fort und mehrere Effekten, namentlich Anhalter Eisenbahn-Aktien, wurden wieder merklich höher bezahlt.

Eisenbahn-Aktien. Köln-Minden 3½% 98 à 97¾ bez., Priorität 5% 103½ Gl. Krakau-Oberschlesische 4% 74¾ bez., Priorität 4% 86½ Br. Friedrich-Wilhelms-Nordbahn 4% 37¼, ⅝ à ⅜ bez., Priorität 5% 95¾ Br. Niederschlesisch-Märkische 3½% 82⅓ bez., Priorität 4% 94½ Br., Priorität 5% 103⅞ Br., Serie III. 5% 103 Br. Niederschlesisch-Märkische Zweigbahn 4% 26½ Br fr. Zinsen. Oberschlesische Litt. A. 3½% 115½ à 115 bez., Litt. B. 3½% 108½ bez. — Geld- und Fond-Course. Freiwillige Staats-Anleihe 5% 106 bez. und Gld. Staats-Anleihe von 1850 4½% 100⅜ bez. Staats-Schuld-Scheine 3½% 84¾ bez. Seehandlungs-Prämien-Scheine 128 bez. und Br. Posener Pfandbriefe 4% 101¼ Br., 3½% 90¾ Br. Preußische Bank-Antheile 96½ Br. 96 Gld. Polnische Pfandbriefe alte 4% 94½ Br., neue 4% 94 Gld. Polnische Partial-Obligationen à 600 Fl. 4% 81¾ bez. und Gld., à 300 Fl. 142 Gld.

Wien, 22. Februar. Fonds und Aktien etwas matter, namentlich Bankaktien und lombard. Anlehen. Nordbahn-Aktien Anfangs unter Notiz, schließen fester. Linz-Budweiser besser begehrt. Comptanten und Wechsel haben zum Theil wieder angezogen, besonders London und Augsburg.

5% Metalliques 96⅞, 4½% 84⅞; Nordbahn 130: Hamburg 2 Monat 191; London 3 Monat 12. 42.; Silber 129¼.

*) Verspätet.

Redakteur: Nimbs.

Druck und Verlag von Graß, Barth u. Comp.